IMT Nuremberg Archives

H – 1849

International Court of Justice

H1849 – 0001

H1849 - 0002

Neurath Nr. .....

Defense Exhibit No. .....

Verordnung zum Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers ueber das Protektorat Boehmen und Maehren vom 22. Maerz 1939

I.

(1) Der Reichsprotektor in Boehmen und Maehren ist der alleinige Repraesentant des Fuehrers und Reichskanzlers und der Reichsregierung im Protektorat.

(2) Er untersteht dem Fuehrer und Reichskanzler unmittelbar und erhalet Weisungen nur von ihm.

II.

(1) Zentralstelle zur Durchfuehrung des Erlasses des Fuehrers und Reichskanzlers ueber das Protektorat Boehmen und Maehren ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die obersten Reichsbehoerden haben bei allen Massnahmen, die das Protektorat betreffen, im Besonderen bei dem Erlass von Rechtsvorschriften und bei Organisationsmassnahmen, das Einvernehmen mit der Zentralstelle herbeizufuehren.

III.

(1) Ausfuehrungsvorschriften zu Ziffer I behaelt sich der Fuehrer und Reichskanzler vor.

(2) Ausfuehrungsvorschriften zu Ziffer II erlaesst der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. Maerz 1939.

DER FUEHRER UND REICHSKANZLER
Adolf Hitler,
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

(Zit. aus : Reichsgesetzblatt, Teil I Seite 549).

H1849 - 0003

Neurath Nr. 145

Defense Exhibit No. .....

Verordnung zum Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers ueber das Protektorat Boehmen und Maehren vom 22. Maerz 1939

I.

(1) Der Reichsprotektor in Boehmen und Maehren ist der alleinige Repraesentant des Fuehrers und Reichskanzlers und der Reichsregierung im Protektorat.

(2) Er untersteht dem Fuehrer und Reichskanzler unmittelbar und erhalet Weisungen nur von ihm.

II.

(1) Zentralstelle zur Durchfuehrung des Erlasses des Fuehrers und Reichskanzlers ueber das Protektorat Boehmen und Maehren ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die obersten Reichsbehoerden haben bei allen Massnahmen, die das Protektorat betreffen, im Besonderen bei dem Erlass von Rechtsvorschriften und bei Organisationsmassnahmen, das Einvernehmen mit der Zentralstelle herbeizufuehren.

III.

(1) Ausfuehrungsvorschriften zu Ziffer I behaelt sich der Fuehrer und Reichskanzler vor.

(2) Ausfuehrungsvorschriften zu Ziffer II erlaesst der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 22. Maerz 1939.

DER FUEHRER UND REICHSKANZLER
Adolf Hitler,
Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

(Zit. aus : Reichsgesetzblatt, Teil I Seite 549).

Für die Richtigkeit der Abschrift :

.....
Dr.Frhr.v.Luedinghausen
Rechtsanwalt u.Notar.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 145
Filed 7/2/46

145

H-1849

NEURATH EXHIBIT NR. 145

Filed July 2, 1946
Dr. Bucholtz
Secy

Vorgelegt von :

Dr.Frhr. v. Luedinghausen.

H1849 - 0004

Neurath Exh. No 145